

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 27 (1956)

Heft: 3

Artikel: Strafrecht ohne Strafe

Autor: Sacchetto, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808080>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Anstalten, Asyle, Heilstätten, Heime, Behörden / Offizielles Fachorgan
und Stellenanzeiger des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen

OFFIZIELLES FACHORGAN FOLGENDER ORGANISATIONEN

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen mit den ihm
angeschlossenen kantonalen und regionalen Verbänden
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
VSW Verein Schweizerischer Waiseneltern
HAPV Heim- und Anstaltspersonal-Vereinigung

MITARBEITER

Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich
Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, Trogen
Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

REDAKTION: Dr. H. R. Schmid, Jenatschstrasse 6, Zürich 2
(Postfach, Zürich 27), Telefon (051) 27 42 24

INSERATENANNAHME: G. Brücher, Zürich 24
Telephon (051) 34 45 48 oder Tägerwilten TG Telephon (072) 8 46 50

STELLENANZEIGEN nur an die Zentrale Stellenvermittlung des
VSA Wiesenstrasse 2, Ecke Seefeldstr., Zürich 8, Tramhaltestelle
Kreuzstrasse, Telephon (051) 34 45 75

ABONNEMENTSPREIS: Pro Jahr Fr. 12.—, Ausland Fr. 15.—

26. Jahrgang - Erscheint monatlich

Nr. 3 März 1956 - Laufende Nr. 289

Druck und Administration: A. Stutz & Co., Wädenswil, Telephon (051) 95 68 37, Postcheckkonto VIII 3204

INHALT: Tagungen: Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich, 5. April / St. Gallische Anstaltsleiter, 19. April /
Jahrestagung des VSA, 30. April und 1. Mai / An die Veteranen des VSA / Elternschulung / Rücktritt von
R. Dornbierer / Aus Hugo Beins «Rückschau» / Geleitete Freizeit (Weiterbildungskurs) / Regionalverband Schaff-
hausen-Thurgau / Wunschzettel der heutigen Jugend / Jugendliteratur und Jugendbibliotheken / Bewährte
Gemüsesorten für Anstaltsgärten / Ein Buch über Böden / Brandbekämpfung / Marktbericht / Stellenanzeiger

Umschlagbild: Die Anstalt Regensdorf (Luftaufnahme A. Jansen)

STRAFRECHT *ohne Strafe*

von C. Sacchetto

Nachfolgend soll auf eine im Jahre 1947 in Genua gegründete Bewegung hingewiesen werden, die sich zum Ziele setzt, künftig nicht mehr das Verbrechen, sondern allein den Verbrecher zu beurteilen, und anstelle des Strafrechtes ein System von sozialen Verteidigungsmassnahmen aufstellen will. Im Hinblick auf die gegenwärtige Strafvollzugsreorganisation und in Berücksichtigung der Tatsache, dass das Schweizerische Strafgesetzbuch im Abschnitt «Massnahmen» diese kriminalpolitische Idee bereits aufgegriffen hat, soll in seiner allgemeinen Form auf das Ziel und die Folgerungen dieser Bewegung eingegangen werden, um dadurch den heutigen Stand der Entwicklung der Kriminalpolitik zu überprüfen und auf weitere Möglichkeiten zur Gestaltung des Straf- und Massnahmenvollzuges hinzuweisen. Ebenso soll die Möglichkeit einer umfassenden Verbrechensbekämpfung im Rahmen der «sozialen Massnahmen» in Betracht gezogen werden.

Das Schweizerische Strafgesetzbuch wurde hauptsächlich unter dem kriminalpolitischen Aspekt der Generalprävention geschaffen. Der Schutz aller gesellschaftlichen Güter und die Gewährleistung der persönlichen Freiheit werden durch nahezu 400 Artikel des Strafgesetzbuches gegenüber dem Rechtsbrecher respektiert; dieses bedeutet daher nichts anderes als ein von der General-

prävention beherrschtes System zur Verteidigung der Rechtsgüter. Man will also durch die Strafandrohung einen Rechtsbruch verhindern und die Verbrechensbekämpfung gleichsam durch ein System der Abschreckung vollziehen. Das Strafrecht und somit auch der Strafvollzug dienen somit der Genugtuung für geschaffenes Unrecht und zur Egalisierung für die vom Täter verletzte Rechtsordnung. In juristischen Kreisen herrscht also der Gedanke der Generalprävention vor. Eine gegen-
teilige Tendenz macht sich heute jedoch in Strafvollzugskreisen bemerkbar. Wenn das Strafrecht (mit Ausnahme des Massnahmenvollzuges der Artikel 14/15, 42, 43, 44 und 45 StGB) eine Abschreckung durch die in den einzelnen Gesetzesartikel angedrohte Strafe bewirken soll, so hat sich heute der Strafvollzug bereits zugunsten der Spezialprävention aufgelockert, d. h. der Strafvollzug wird nach Möglichkeit unter dem Aspekt der Täterpersönlichkeit gestaltet. Im Strafvollzug überwiegt also bereits der spezialpräventive Gedanke des Strafrechtes. Allerdings wird dieser Lichtblick bedeutend eingeschränkt durch das im voraus festgesetzte Strafmass und durch die verschiedenartigste Interpretation des Strafzweckes überhaupt.

Das Strafgesetz will also unter Berücksichtigung der Generalprävention gegenüber dem Rechtsbrecher eine bestimmte *Sanktion* ergreifen und ihn für begangenes Unrecht eine bestimmte Zeitdauer von der menschlichen Gesellschaft ausschliessen, ohne dass die Täterpersönlichkeit berücksichtigt wird. Der Täter soll für die begangene Tat sühnen und am Ende des Strafvollzuges soll der gleiche Täter «resozialisiert» aus der Anstalt entlassen werden. Unter dem Eindruck der heutigen Strafvollzugsreorganisation und unter Hinweis auf die Ziele der Kriminalpolitik selbst scheint der Moment gegeben zu sein, auf die unter Führung des italienischen Kriminalisten Professor *Grammatica* entstandene Bewegung zur Schaffung eines «Strafrechtes ohne Strafe» hinzuweisen und deren praktische Bedeutung näher zu untersuchen. Das auf dem Gedanken Verbrechen = Strafe fundierte Strafrecht soll durch ein von der Spezialprävention beherrschtes System der «sozialen Verteidigung» abgelöst werden. Mit andern Worten, anstelle des Strafgesetzbuches soll ein Katalog von «sozialen Massnahmen» treten und der Verbrecher soll nicht mehr unter dem Gesichtspunkt der Sühne verurteilt, sondern allein unter dem Aspekt seiner «Sozialgefährlichkeit» mit einer «sozialen Massnahme» belegt werden. Das reine *Täterprinzip* tritt anstelle des Vergeltungs- und Sühneprinzips und die Täterpersönlichkeit anstelle der Tat. Die besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches würden zugunsten eines allgemeinen Systems von «sozial-hygienischen» Massnahmen dahinfallen und das bisher angedrohte Strafmass zum Schutze der Rechtsgüter würde durch eine «soziale Hygiene» ersetzt. Allgemein gesagt, würde das künftige «Strafrecht» ausschliesslich durch den Begriff der «Sozialgefährlichkeit» des Täters beherrscht und würde in der Folge zur Auflösung des speziellen Teils des Strafgesetzes führen. Künftig würde also nicht mehr die Tat, sondern allein die Täterpersönlichkeit unter dem Gesichtspunkt seiner «Sozialgefährlichkeit» bewertet. Diese Tendenz ist ja heute bereits in Strafvollzugskreisen erkennbar und begründet letztlich den Gedanken des Erziehungsstrafvollzuges selbst.

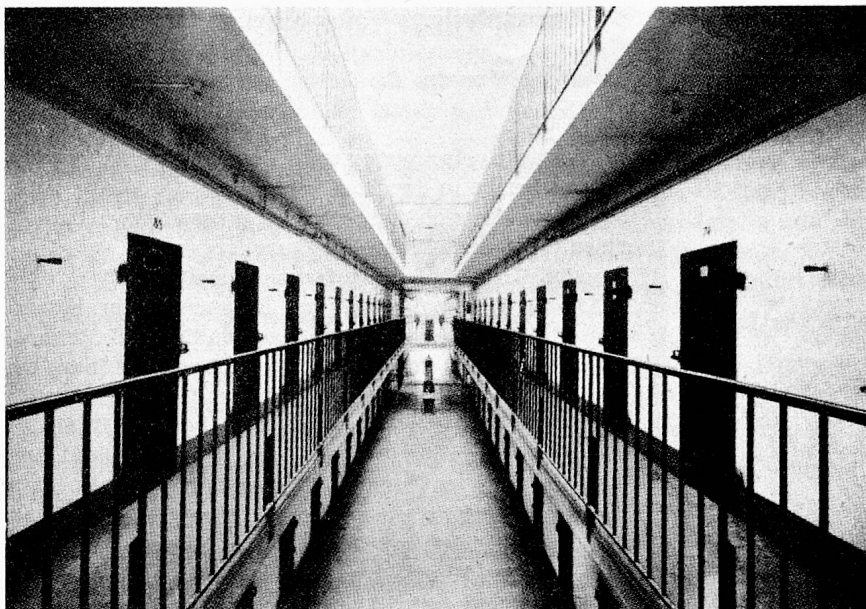
In Zukunft soll also dem Gedanken der *Spezialprävention* grösste Beachtung geschenkt werden, um dadurch dem kriminalpolitischen Ziel einer umfassenden Verbrechensbekämpfung in jeder Hinsicht zu entsprechen, d. h. der Schutz der Gesellschaft würde dadurch in höchstwahrscheinlicher Form gewährleistet. Dadurch würden aber die allgemeinen Strafandrohungen der einzelnen Tatbestände dahinfallen und selbst die scharf umrissenen Tatbestände würden sich an den Tatmotiven der Verbrecherpersönlichkeit auflösen. Praktisch gesehen würde gleichsam das Strafrecht verdrängt durch einen Katalog von Sicherungs- und Erziehungsmassnahmen, d. h. je nach dem Grade der Sozialgefährlichkeit eines Täters müsste dieser vorsorglicherweise für kürzere oder längere Zeit zum Schutze der Gesellschaft dem «Massnahmenvollzug» übergeben werden. Der Begriff der «Sozialgefährlichkeit» ist also weniger ein juristischer als vielmehr ein kriminologischer und sozio-

logischer Begriff und begründet den Gedanken der «sozialen Verteidigung». Es gehört zur Aufgabe der Erbbiologie, der Kriminalpsychologie und der Soziologie, den Begriff der «Sozialgefährlichkeit» im Sinne unseres gesellschaftlichen Systems zu definieren und eingehend zu umschreiben und abzugrenzen.

Die Idee der «sozialen Verteidigung» wird schliesslich durch den Gedanken einer umfassenden Verbrechensbekämpfung getragen. Dadurch wird der generalpräventiven Forderung des jetzigen Strafrechtes nicht nur nachgelebt, sondern diese Forderung wird sichtlich erweitert durch langjährige sozial-hygienische Massnahmen.

Mit der Einführung eines «Systems der sozialen Verteidigung» wird die kriminologische Forschung eine zentrale Bedeutung erlangen und führt schliesslich zur Gründung von kriminologischen Forschungszentren und zur wissenschaftlichen Auswertung des bisher gesammelten Materials (vgl. Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich zur Gründung eines kriminologischen Institutes an der Universität Zürich).

Abschliessend soll auf einige Probleme hingewiesen werden, die sich beim Versuch zur Schaffung einer «sozialen Verteidigungslehre» stellen werden. Voraussetzung und Zielgebung dieser neuen Lehre wird die *Erforschung der verbrecherischen Persönlichkeit* in ihren biologischen, psychologischen und geistigen Belangen sein. Unter Beizug der analytischen Psychologie in der Kriminologie müsste künftig jede Täterpersönlichkeit während der «Strafuntersuchung» auf deren «Sozialgefährlichkeit» hin untersucht werden, um dadurch dem Massnahmenvollzug übergeben oder freigelassen zu werden. Der Wissenschaft wird also die Aufgabe zufallen, jeden Täter auf dessen «Sozialgefährlichkeit» hin zu untersuchen und dem künftigen «Massnahmengericht» unter Hinweis auf die erbbiologische und psychische Konstitution des Täters Antrag auf eine geeignete «soziale Massnahme» zu stellen. Demzufolge wird die Tat ausschliesslich unter dem Gesichtspunkt der Sozialgefährlichkeit des Täters beurteilt und somit müssten die einzelnen Tatbestände nicht mehr voneinander abgegrenzt werden. Beispielsweise muss ein unter Affekteinschlag begangener Totschlag nicht ohnehin auch eine grosse Sozialgefährlichkeit des Täters darlegen, anderseits kann ein kleinerer Diebstahl bereits Symptom einer grossen «Sozialgefährlichkeit» sein. Nach dem jetzigen Strafgesetz müsste im ersten Falle (Totschlag) auf eine längere Zuchthausstrafe erkannt werden; im zweiten Falle hingegen (Diebstahl) könnte unter Umständen eine bedingt ausgesprochene Haft- oder Gefängnisstrafe den Rechtsausgleich wieder herstellen. In Anwendung der Spezialprävention, d. h. in Berücksichtigung der Sozialgefährlichkeit des Täters würde im ersten Falle (Totschlag) — sofern kriminologisch erwiesen ist, dass der Täter nicht sozialgefährlich ist — eine soziale Massnahme von vielleicht 2 Jahren ausgesprochen, im zweiten Falle hingegen (Diebstahl) — bei grösserer Sozialgefährlichkeit des Täters — eine solche Massnahme von vielleicht 8 Jahren. Das Delikt wäre also künf-



*Zellengang in der Strafanstalt
Bochuz, aus «Der Strafvollzug
in der Schweiz»*

tig nicht mehr entscheidend für die Strafzumessung und das Verbrechen würde hinter dem Verbrecher zurücktreten.

Das künftige «Massnahmenrecht» würde dementsprechend in einen allgemeinen und speziellen Teil gegliedert. Der allgemeine Teil würde die Begriffe der «Sozialgefährlichkeit», «Unzurechnungsfähigkeit» und weitere kriminologische Definitionen umschreiben, während der spezielle Teil des «Massnahmenrechtes» den eigentlichen Katalog der «sozialen Massnahmen», die Behandlung Jugendlicher und Minderjähriger enthalten müsste.

Aus psychologischen Gründen und sozialpräventiven Überlegungen heraus könnte der Begriff der «Sozialgefährlichkeit» in drei steigende Grade unterteilt in die Praxis aufgenommen werden, d. h. es würde zwischen leichter, mittlerer und schwerer «Sozialgefährlichkeit» unterschieden. In all jenen Fällen, in denen eine leichte Sozialgefährlichkeit festgestellt wird, könnte eine relativ kurze Massnahme in Sinne eines einjährigen Anstaltaufenthaltes in einer offenen Anstalt verfügt werden, um dadurch gleich dem generalpräventiven Charakter des «Massnahmenrechtes» zu entsprechen. Wird hingegen eine mittlere «Sozialgefährlichkeit» festgestellt, so müsste der Täter im Sinne der Prohibition während 1 bis 10 Jahren dem Massnahmenvollzug übergeben werden. Es wäre dabei Aufgabe der einzelnen Vollzugsanstalten, diesen Massnahmenvollzug nach sozialhygienischen Gesichtspunkten zu gestalten und den Täter erst dann zu entlassen, wenn die kriminologische Prognose äusserst günstig ist. Andererseits müsste dem Sicherungsgedanken vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden. In all jenen Fällen aber, in denen grösste Sozialgefährlichkeit angenommen werden muss, würde eine Massnahme von mehr als 10 Jahren bis unbestimmt ausgesprochen, wobei die unbestimmte Zeitdauer an kein gesetzliches Minimal- oder Höchstmass gebunden wäre. Das heisst nichts anderes, als dass wir künftig die

Möglichkeit hätten, gemeingefährliche und asoziale Elemente sozusagen «lebenslänglich» zu verwahren und die Gesellschaft in vollem Umfange zu schützen. Gerade diese Massnahme zeigt wiederum den generalpräventiven Charakter des «Massnahmenrechtes», wobei dieser Gedanke grundsätzlich gänzlich wegfällt.

Betrachten wir nochmals die Auswirkungen, die ein «System der sozialen Verteidigung» mit sich bringen würde. Wie bereits erwähnt, würde das eigentliche Strafgesetzbuch aufgehoben, ebenso die Strafprozessordnung, währenddem das «Strafgericht» zu einer «kriminologischen Sammelstelle» würde. Andererseits würde sich das Arbeitsgebiet der Psychiatrie und Kriminologie bedeutend ausweiten, ebenso die kriminalpsychologische Forschung in den einzelnen Vollzugsanstalten. Die grösste Arbeit würde den Strafanstalten (Vollzugsanstalten) zukommen im Hinblick auf die Erstellung von «kriminologischen Prognosen». Die Anstaltsleitung müsste demnach jeden Täter genau nach dessen Persönlichkeit während des Vollzuges leiten und auf seine psychische Eigenart eingehen. Dadurch bestünde die Möglichkeit, den freizeitfähigen Menschen nach relativ kurzer Zeit aus einer Anstalt zu entlassen und den «sozialgefährlichen» Verbrecher möglichst lange Jahre in einer geeigneten Anstalt zu internieren. Diesen Gedanken verfolgen wir heute wenigstens teilweise im Massnahmenvollzug unseres Strafgesetzbuches. Ebenso liegt dem Jugendstrafrecht und der administrativen Versorgungspraxis dieser kriminalpolitische Gedanke zugrunde, wo nicht mehr die Tat, sondern allein die Täterpersönlichkeit für die Anordnung einer «Massnahme» in Betracht gezogen und gewürdigt wird.

In diesem Zusammenhange sei auch auf das Strafrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika hingewiesen, in welchem der Gedanke der Spezialprävention stark ausgebaut ist und damit

Einladung

zur Hauptversammlung auf Donnerstag, 5. April,
14.00 Uhr, im Schweiz. Erziehungsheim für katho-
lische Mädchen, Mühlenen-Richterswil

zur Erledigung der statutarischen Jahresgeschäfte
— Wahlen. — Anschliessend Besichtigung der
Heimatwerkschule Mühlenen, Richterswil.

Herzlich ladet ein

Der Vorstand

dem «Massnahmenvollzug» grösste Bedeutung zu-
gemessen wird.

Mit diesen wenigen Hinweisen soll auf eine Be-
wegung hingedeutet werden, die auch in der Schweiz
grösste Beachtung finden dürfte. Obschon die grund-
sätzlichen Fragen und die Auswirkungen genau über-
prüft werden müssen, dürfte doch der Grundgedanke
dieser Bewegung weite Kreise des Anstaltswesens
interessieren und zu einem Diskussionsbeitrag in dieser
Zeitung aufrufen. Nur durch die Meinungsäusserung
verschiedener Interessentenkreise wird es möglich sein,
die kriminalpolitische Idee des Gesellschaftsschutzes
unter Berücksichtigung der Spezialprävention auf ihre
Eignung und Haltbarkeit zu untersuchen, um dadurch
eventuell Vorschläge den zuständigen Stellen zu un-
terbreiten. Dieser erste Hinweis auf diese Idee soll
daher lediglich auf diesen Fragenkomplex hinweisen
und zu weiterer Diskussion aufrufen.

Vgl. Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht, Heft 4, 1953,
ebenso Band 62.

Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Be-
kämpfung.

Meixner: Kriminalistische Abhandlungen.

Birnbaum: Die psychopathischen Verbrecher.

Menschen hinter Gittern

betitelt sich ein ausführlicher Artikel, der im Februar
heft der Monatsschrift PRO erschienen ist. Er setzt
sich in ernsthafter Weise mit zahlreichen Problemen
auseinander und bildet eine wertvolle Aufklärung der
Oeffentlichkeit über die Schwierigkeiten, die sich
dem Zweck des Strafvollzuges entgegenstellen. Eine
Anzahl Fragen, die an mehrere Anstaltsdirektoren
gerichtet wurden, sind mit den Antworten wieder-
gegeben. Da vermutlich jede Anstaltsleitung in den
Besitz dieses Heftes kommt, möge dieser Hinweis
genügen.

Durch die ostschweizerische Vereinigung für Psycho-
hygiene wurde in der Stadt St. Gallen die Elternschule
gegründet, die sich immer einer grossen Besucherzahl
erfreut. In verschiedenen Quartiergruppen wird an
Abenden über Erziehungsfragen diskutiert.

Am 22. Februar sprach im Rahmen dieser Eltern-
schule im Restaurant Schützengarten Dr. phil. Schnee-
berger, Lehrer am Heilpädagogischen Seminar der
Universität Zürich, über «Konflikte der Erwachsenen
als Ursache von Erziehungsschwierigkeiten». Rund 500
Personen hatten den Einladungen Folge geleistet. Der
Referent wies in seinem Vortrag darauf hin, dass
überall, wo Menschen zusammenleben, sich Konflikte
ergeben. Konflikte sind noch kein Grund zur Beun-
ruhigung. An Konflikten können wir innerlich wach-
sen. Bedrohlich wird die Situation erst dann, wenn
wir nicht gewillt sind, die Konflikte zu lösen. Die
Kinder dürfen auch sehen, dass Erwachsene Konflikte
haben. Das Kind lebt überhaupt gern in dem Glauben,
Erwachsene seien innerlich konfliktlos, hätten keine
Kämpfe und Schwierigkeiten mehr in sich auszutragen.
Wir sollen nun dem Kind vorleben, dass wir mit den
Konflikten fertig werden.

Dr. Schneeberger sprach von zwei Konfliktgruppen:
Den Konflikten in uns selbst, und den Konflikten, in
die man durch die Umwelt geraten kann. Konflikte
müssen gelöst werden. Die Lösung erfolgt am besten
durch Aussprachen. Auch von den eigenen innersten
Konflikten werden wir am ehesten befreit, wenn wir
uns aussprechen mit einem Freund, einem Seelsorger
oder einem Psychiater. Bei den Konflikten mit der
Umwelt erfährt man ja stets, dass die Aussprache
wiederum das beste Mittel zur Entspannung wird.
Wichtig ist auch, dass wir vor Konflikten keine Angst
zeigen. Auch dies ist für das Kind wertvoll zu sehen.
Der Referent kam auf die verschiedenen Konflikts-
möglichkeiten zu sprechen, indem er gewisse Konflikte
der Erwachsenen schilderte und die verschiedenen
Auswirkungen derselben auf die Kinder darlegte. So
sprach er z. B. von jener Mutter, die schon morgens
verstimmt, gehässig, sich an allem ärgert, sich aufregt,
weil die Schuhe nicht ans richtige Ort gestellt, weil
das Kind die Spielsachen nicht versorgt hat, sich
ärgert, weil man zu spät an den Tisch kommt usw.
Dies ist der Konflikt einer Person, die mit sich selbst
nicht im Reinen ist, einer Person, die sich in der
Arbeit zuviel vornimmt, deren Kräfte aber den über-
stellten Anforderungen nicht gewachsen sind.

Der Konflikt der Disharmonie mit sich selbst wirkt
in dem Sinne auf das Kind, dass auch bei ihm alle
Arbeitsleistung mühsam, meist auch laut und heraus-
fordernd vor sich geht. Wie kommt so eine Mutter
aus ihrem Konflikt heraus: In Ruhe soll sie sich erst
selber kennen lernen. Die Pflicht des Tages besteht
oft nicht in dem, was man sich aufbürdet. Wir wer-
den in der Ewigkeit auch nicht gefragt werden, warum
bist du kein Mose geworden, sondern viel eher: warum
bist du nicht dich selber geblieben? Noch mehr der
Konflikte (Perfektionismus, elegante Verwahrlosung
usw.) erwähnte der Referent, treffend die Hinter-